

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Thomas Seitz, Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Andreas Bleck, René Bochmann, Gereon Bollmann, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Gerrit Huy, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Enrico Komning, Dr. Rainer Kraft, Barbara Lenk, Martin Erwin Renner, Frank Rinck, Eugen Schmidt, Jörg Schneider, Uwe Schulz, Klaus Stöber, Wolfgang Wiehle, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von schwerer Kinderkriminalität

A. Problem

Das Problem der Kinderdelinquenz ist durch den aktuellen Fall der zwölfjährigen Schülerin Luise aus Nordrhein-Westfalen in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Das Mädchen wurde mit mehreren Messerstichen von zwei Mitschülerinnen im Alter von zwölf und 13 Jahren getötet („Luise wurde erstochen – von ihren Freundinnen (12, 13) – Wie können Kinder so etwas tun?“ von K. Weuster, J. Wollbrett, S. Schlagenhauser, T. Kaa, B.Z. vom 15.03.2022, S. 20-21). Kinderdelinquenz ist kein Problem, das erst seit dieser Tat existiert. Tatsache ist, dass auch Kinder andere Menschen quälen, ermorden und vergewaltigen, wie folgende Beispiele belegen:

Drei 14-jährige und zwei zwölfjährige bulgarische Staatsangehörige vergewaltigten in Mülheim an der Ruhr im Juli 2019 eine 18-jährige Frau (www.dw.com/de/vergewaltigung-in-m%C3%BClheim-viele-fragen-offen/a-49536473).

Im Juni 2022 wurde die Leiche der 15-jährigen Schülerin Anastasia hinter einem Supermarkt in Salzgitter (Niedersachsen) entdeckt. Nach den Feststellungen eines nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteils hatte ein Freund (14 Jahre alt) sie erstickt und die Tat offenbar gemeinsam mit einem weiteren Freund (13 Jahre alt) geplant („Luise wurde erstochen – von ihren Freundinnen (12, 13) – Wie können Kinder so etwas tun?“ von K. Weuster, J. Wollbrett, S. Schlagenhauser, T. Kaa, B.Z. vom 15.03.2022, S. 20-21).

Laut Polizeilicher Kriminalitätsstatistik (PKS) (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1243135/umfrage/straftatverdaechtige-kinder-und-jugendliche-in-deutschland-nach-altersgruppen/>) waren 2021 insgesamt 223.614 Straftäter jünger als 18 Jahre. Die Zahl der Täter bis 14 Jahre stieg um 9,7 Prozent auf 68.700. Allein in Nordrhein-Westfalen gab es rund 20.000 Täter unter 14 Jahren – im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 41 Prozent. Der Fall Luise ist also mitnichten ein

Einzelfall. Vielmehr haben Straftaten begangen durch Kinder in den letzten Jahren zugenommen.

Gemäß § 19 StGB ist schuldunfähig, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist. Die Frage, ob eine Person im Einzelfall doch schuldfähig sein könnte, stellt das deutsche Recht nicht. Strafrechtliche Maßnahmen haben Kinder in Deutschland folglich nicht zu befürchten. Kinder können nicht in Haft genommen werden, auch nicht vorläufig.

Nach der derzeitigen Rechtslage können Kinder zivilrechtlich haftbar gemacht werden und wegen ihrer Tat Schmerzensgeld bzw. Schadensersatz zahlen müssen. Anders als im Strafrecht ist es im Zivilrecht möglich, ein Kind ab dem siebenten Lebensjahr für einen von ihm verursachten Schaden zur Verantwortung zu ziehen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind zum Tatzeitpunkt verstehen konnte, dass es sich schädigend verhält. Kann das Kind nicht haftbar gemacht werden, kommt eine Haftung der Eltern in Betracht, soweit diese ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Es gibt zwar auch die rechtliche Möglichkeit, im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung unter Aufsicht des Jugendamtes anzuordnen. Ebenfalls möglich ist unter bestimmten Bedingungen, dass den Eltern das Sorgerecht für das straffällig gewordene Kind entzogen wird und dieses in einer Pflegefamilie oder in einem Heim untergebracht wird. In schweren Fällen kann ein Gericht eine Unterbringung in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie anordnen.

Im obigen Fall der drei 14-Jährigen und zwei Zwölfjährigen in Mülheim an der Ruhr griff keine dieser Maßnahmen durch, weil eine Kindeswohlgefährdung nicht festgestellt wurde. Hilfsangebote, die durch das zuständige Jugendamt angeboten worden sind, wurden von den Sorgeberechtigten nicht angenommen.

In anderen Ländern werden Kinder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, wie folgender Fall aus England belegt: Am 12.02.1993 entführten zwei zum Tatzeitpunkt Zehnjährige in einem Einkaufszentrum einen Zweijährigen und töteten ihn. Die Täter wurden zu lebenslanger Haft verurteilt. Ein anderer Fall ist aus Japan bekannt: Am 01.06.2004 griff ein elfjähriges Mädchen eine Mitschülerin (zwölf Jahre alt) an und schnitt ihr mit einem Teppichmesser die Kehle auf. Die Täterin musste für vier Jahre in eine Erziehungsanstalt („Luise wurde erstochen – von ihren Freundinnen (12, 13) – Wie können Kinder so etwas tun?“ von K. Weuster, J. Wollbrett, S. Schlagenhauser, T. Kaa, B.Z. vom 15.03.2022, S. 20-21).

In der Schweiz (Art. 3 JStG), in England, Wales und Nordirland sind Kinder ab dem zehnten Lebensjahr strafmündig. In Schottland, Ungarn, Kanada und den Niederlanden beginnt die Strafmündigkeit mit vollendetem zwölften Lebensjahr (Gutachten der WD vom 07.08.2019 – WD 7 – 3000 – 120/19).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die derzeitige Rechtslage unzureichend ist.

B. Lösung

Zur Lösung des beschriebenen Problems sollen folgende Änderungen im Gesetz vorgenommen werden:

Die Altersgrenze für die Strafmündigkeit soll auf zwölf Jahre gesenkt werden.

Gleichzeitig soll der Staatsanwaltschaft das Recht eingeräumt werden, beim zuständigen Familiengericht die Unterbringung eines Kindes zu beantragen. Dadurch

kann künftig angemessen auf Straftaten von Kindern unter zwölf Jahren reagiert werden.

Eine vorläufige Festnahme durch die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zu diesem Zweck soll ebenfalls ermöglicht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürger entsteht durch die Einführung der vorgeschlagenen Änderungen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürger entsteht durch die Einführung der vorgeschlagenen Änderungen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Einführung der vorgeschlagenen Änderungen wird die Wirtschaft nicht mit Kosten belastet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung der vorgeschlagenen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand bei der Verwaltung des Bundes.

F. Weitere Kosten

Ob durch die geplante Änderung dann in größerem Umfang als bisher Begutachtungsnotwendigkeiten und damit Mehrkosten für die Länder anfallen werden, bleibt abzuwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung von schwerer Kinderkriminalität

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 19 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146), wird das Wort „vierzehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

In § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), wird das Wort „vierzehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571), wird wie folgt geändert:

1. § 127 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug zur vorläufigen Festnahme eines Kindes befugt, wenn dieses der Begehung einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB dringend verdächtig ist und eine Vorführung vor den Familienrichter gemäß § 1631b Absatz 2 BGB erfolgen soll. § 128 gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. Dem § 152 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschrift des § 1631b Absatz 2 BGB bleibt unberührt.“

Artikel 4

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I S. Nr. 51), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann das Familiengericht eine Unterbringung des Kindes im Sinne des Absatzes 1 anordnen. Sie ist nur zulässig, wenn das Kind der Begehung einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB, insbesondere der Begehung von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen die körperliche Unversehrtheit, dringend verdächtig ist und solange sie zum Wohl des Kindes erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Besteht Wiederholungsgefahr oder hat das Kind wiederholt rechtswidrige Taten im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB begangen, wird die Erforderlichkeit der Unterbringung vermutet.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 und 3 beziehungsweise Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelung ist, Straftaten durch Kinder wirksam zu bekämpfen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Kinder bzw. Jugendliche, die straffällig geworden sind, künftig schneller psychotherapeutische Hilfe zukommen zu lassen. Wie das Beispiel der drei Vierzehnjährigen und der zwei Zwölfjährigen, die eine Frau vergewaltigt haben, zeigt, sind die Maßnahmen der Jugendhilfe untauglich, wenn sie von den Eltern abgelehnt werden.

Weiter sollen delinquente Kinder vorläufig festgenommen werden können, um durch die Staatsanwaltschaft prüfen zu lassen, ob eine Unterbringung erforderlich ist. Die Regelung dient zum einen dem Kindeswohl. Denn häufig sind es die Eltern von delinquenten Kindern, die Hilfen der Jugendämter ablehnen und ihren Kindern die dringend erforderliche Behandlung ihrer Kinder verweigern. Zum anderen dient die Regelung auch dem Schutz der Allgemeinheit.

Durch die Neuregelung wird der Schutz der Bevölkerung vor Straftaten durch Jugendliche ab dem zwölften Lebensjahr verbessert. Gleichzeitig wird aber auch das Kindeswohl gestärkt, weil durch die Neuregelung die Möglichkeit der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei Vorliegen von Straftaten deutlich verbessert wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Senkung der Altersgrenze der Strafmündigkeit von 14 auf zwölf Jahre und die Änderung des § 1631b BGB dahingehend, dass der Staatsanwaltschaft neben dem Sorgeberechtigten ein Antragsrecht beim Familiengericht zur Unterbringung eines Kindes, eingeräumt wird. Zusätzlich soll es der Polizei und der Staatsanwaltschaft ermöglicht werden, Kinder, die im Verdacht stehen, eine rechtswidrige Tat im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB begangen zu haben, vorläufig festzunehmen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 Grundgesetz (GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die vorgeschlagenen Änderungen werden das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat stärken und den zuständigen Institutionen ermöglichen, rechtzeitig und wirksam bei Kinderdelinquenz im Kindeswohl reagieren zu können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches):

Durch die Änderung wird die Altersgrenze für die Strafmündigkeit von 14 auf zwölf Jahre gesenkt.

Es ist aufgrund der vorgeschlagenen Änderung nicht zu befürchten, dass Kinder bzw. Jugendliche vermehrt wegen Fahrlässigkeitstaten belangt werden. Derartige Sachverhalte sind in der Regel so komplex, dass im Rahmen der Prüfung der strafrechtlichen Reife man regelmäßig zu dem Ergebnis kommen wird, dass eine strafbare Handlung wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes ausscheidet. Insofern wird es in der Praxis auch nicht zu einer nennenswerten Mehrbelastung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften kommen.

Von einer Absenkung der Altersgrenze, aufgrund dessen junge Menschen wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt werden könnten, wurde aus dem vorstehenden Grund Abstand genommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes):

Durch die Änderung wird die Altersgrenze für die Strafmündigkeit von 14 auf zwölf Jahre gesenkt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung):

Zu Nummer 1 (§ 127):

Die Änderung des § 127 StPO ermöglicht es der Polizei und der Staatsanwaltschaft ein delinquentes Kind vorläufig festzunehmen. Durch die entsprechende Anwendung des § 128 StPO sind die Vorgaben des Artikels 104 Absatz 3 Satz 1 GG garantiert.

Zu Nummer 2 (§ 152):

Durch die Neuregelung wird der Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft auf die Vorschrift des § 1631b BGB erweitert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches):

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung des § 1631b BGB wird es der Staatsanwaltschaft ermöglicht, beim Familiengericht einen Antrag auf Unterbringung eines delinquenten Kindes zu stellen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Kindeswohl sind durch die Neuregelung gewährleistet. Die Entscheidung über die Unterbringung bleibt dem Richter vorbehalten, so dass auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf freiheitsentziehenden Maßnahmen entsprochen ist.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.